

Beschluss Nr. 1 / 2020

Die Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 80) beschließt im Umlaufverfahren:

Präambel:

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auch für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungserbringer und den Träger der Sozialhilfe. Für einzelne Bereiche hat sie bereits zu kurzfristigen Einschränkungen und einer Anpassung von Angeboten geführt.

Angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus ist es gemeinsame Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe und der Leistungserbringer, die Versorgung der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten weiterhin sicherzustellen. Es soll, soweit wie es die ordnungs- und gesundheitspolitischen Maßnahmen erlauben, zumindest eine Notbetreuung für alle Menschen in entgeltfinanzierten Angeboten der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HzÜ) sichergestellt werden. Vorrangig muss es darum gehen, die Gesundheit der Leistungsberechtigten und des Betreuungspersonals zu gewährleisten. Gemeinsam wollen das Land Berlin, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der bpa dafür Sorge tragen, den wirtschaftlichen Bestand der Versorgungslandschaft im Land Berlin zu sichern.

Grundsätzlich sollen die bei den Leistungserbringern zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Sicherstellung der Betreuung und Begleitung der Leistungsberechtigten in Berlin eingesetzt werden. Daher werden während der Laufzeit dieses Beschlusses alle bewilligten Leistungen wie nachfolgend beschrieben weiter finanziert:

1. Gemäß § 11a Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 07. Mai 2020 sowie der gleichlautenden Vorgängerversionen § 7a Abs. 2 der ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 19. März 2020 und § 10a Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 21. April 2020 werden die Leistungen wie bewilligt vergütet. Voraussetzung ist, dass das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto). Dies gilt auch, wenn aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus diese nicht vollumfänglich erbracht werden konnten. Hierzu zählt insbesondere, wenn zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen eingesetzt wurde, die Notbetreuung und -beratung der Leistungsberechtigten jedoch sichergestellt war. Grundlage für die Abrechnung der Leistung ist die bewilligte Kostenübernahme.

Eine Corona bedingte Abwesenheit (z.B. Quarantänemaßnahmen, Schließung des Angebotes oder Covid-19 bedingter Krankenhausaufenthalt) wird nicht auf die Freihalteregelung angerechnet.

- Die Leistungen gelten abweichend von der Leistungsbeschreibung als erbracht und sind vollständig zu vergüten, wenn Leistungsberechtigte das Angebot der HzÜ gem. § 67 SGB XII nicht in Anspruch nehmen und stattdessen eine Notbetreuung und -beratung in Anspruch nehmen.

Die Abrechnungsunterlagen sind um eine entsprechende Erklärung zu ergänzen. Sofern sich die Erklärung nicht auf den gesamten Abrechnungsmonat bezieht, ist der betreffende Zeitraum anzugeben.

- Für die Dauer der durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 bedingten Notsituation kann bei den betreuten Wohnformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten von dem in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII festgelegten Personalschlüssel abgewichen werden.
- Die Leistungsanbieter sind verpflichtet, frei gewordene Personalressourcen nach allen ihnen den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten gemäß § 11a Abs. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV an anderer Stelle der HzÜ zum Einsatz zu bringen. Leistungsanbieter sind angehalten, durch trägerinterne oder trägerübergreifende Umverteilung des Personals die Versorgung in anderen Angeboten der HzÜ sicherzustellen.
- Wird keine Ersatzversorgung nach Nr. 4 bereitgestellt, bzw. das Personal nicht anderen Angeboten bzw. Anbietern zur Unterstützung zur Verfügung gestellt, gelten die Leistungen als nicht erbracht und es erfolgt keine Vergütung.
- Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bzw. für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.
- Sachkosten, die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus bei den Leistungserbringern entstehen (z.B. Schutzausrüstung, Handschuhe, Desinfektionsmittel und -maßnahmen), sind nicht von diesem Beschluss umfasst, und werden gesondert geregelt.
- Entsprechend des Rundschreibens an die Bezirke vom 01.04.2020 bleiben Veränderungen der Bedarfe, die unabhängig von den vorstehenden Maßnahmen zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen, von den Regelungen unberührt und sind zu berücksichtigen.
- Dieser Beschluss gilt ab In-Kraft-Treten des § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV (18. März 2020) und gilt auch für inhaltsgleiche Nachfolgeregelungen, die das Land Berlin derzeit und zukünftig in einer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin erlässt.

Dieser Beschluss wird durch Beschluss der Kommission 80 aufgehoben. Der hierfür zu treffende Aufhebungsbeschluss wird rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem inhaltsgleiche Regelungen im Sinne der Nr. 1 aufgehoben werden, erfolgen.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)
Vorsitzende der Ko 80